

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1707**

Käyserliche Hof-Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)



1698.

Der Fran-  
zösische Ge-  
sande no-  
chiret  
seine An-  
kunft.

Verfailes den 19. Martii dieses 1698. Jahres/  
Louis, Colbert.

Den folgenden Dienstag darauß hat ernannter  
Gesandter der höchstaehntlichen Käyserl. Commis-  
sion, samt allen Chur, Fürst, und Reichs, Städte-  
schen Gesandten und Deputirten seine Ankuuffe  
notifiiren / und anbey sich zu aller vertraulichen  
Correspondenz erbiethig machen lassen / worauß  
von den Churfürstl. per Secretarium das gewöhn-  
liche Bewillkommis, Compliment in Teutscher  
Sprache abgelegt / und folglich von allen also be-  
werckstelliget worden / worauß Monsr. de Chamoy  
mit denenselben Französisch zu reden angefangen/  
und sie dahin disponiret / daß sie es in Französischer  
Sprache nachgehends widerhohlet. Die Oesterrei-  
chische Gesandtschaft hat dargegen ihr Compliment  
in Lateinischer Sprache / die mehrere Geist, und  
Weltliche Gesandten aber / Französisch ablegen las-  
sen. Den 16. 26. Mazi hat der Chur, Mainische  
Director denen Chur, und Fürstlichen Collegiis  
die Anzeig geihan / weilen das Französische Credi-  
tiv in idiomate Gallico bestünde / so wäre zu über-  
legen / ob man nicht solches auch nach dem Exempel  
des ehemahligen Königl. Französis. Plenipoten-  
tarij Gravel, in Lateinischer Sprach verlangen sol-  
te; über dieses so hätte auch gedachter Französischer  
Plenipotentiarius ihm seine Vollmache übergeben/  
und ob es zwar sonst nicht Syll wäre / solche zu  
communiciren / weilen aber in dieser ein und an-  
dere Specialitäten enthalten / Dero ein Hochlöbliches  
Reichs, Convent Wissenschaft zu haben nöthig / so  
hätte er Chur, Mainischer Director nicht erman-  
gelt / solche Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz un-  
terthänigst zu überschieken / und zweiffle nicht die-  
selbe kein Bedencken haben würde / ihm gnädigst zu  
commitiren und zu befehlen / die Communica-  
tion davon einem Hochlöbl. Reichs, Convent wie-  
derfahren zu lassen. So viel nun das erste betriff /

hat man beschloffen / mehrgedachtem Französischen  
Gesandten zu hinterbringen / daß er translatum La-  
tinum seines Creditivs in Authentica Forma bey-  
bringen möchte; wegen des andern wolte man der  
Communication erwarten / und alsdann über die  
darinn enthaltene Specialitäten sich vernehmen  
lassen.

Nachdem nun dem Gesandten mit mehrern vor-  
gestellt worden / was massen die Cron Frankreich  
bey dem Nyßwickischen Frieden / wie auch bey Aus-  
fertigung der Vollmache ratione Evacuationis der  
Chur, Pfalz / jedesmahl vom Reich ein translatum  
Latinum präzendiret / und mandamit deseriret /  
also paritas rationis erfordere / dergleichen dem  
Reichs, Seylo gemäß / von dem Französischen Ge-  
sandten / und zwar um so viel mehr zu begehren / wei-  
len Mr. Gravel vor diesem zu einem translato sich  
endlich verstanden hätte / dahero auch / als A. 1680.  
Monsr. Verjus seine Credentiales in Französischer  
Sprache / ohne ein translatum Latinum überge-  
ben / das Chur, Mainische Directorium, das  
Commercium mit ihm eine zimliche Zeit eingese-  
let / und auch keine Visite gegeben / bisß der Punctus  
Legitimationis richtig gewesen; So hat dieser sich  
darauff vernehmen lassen / daß er sich zwar in denen  
Actis seines Antecessoris Monsr. Verjus erschen /  
aber nicht befunden / daß er ein dergleichen Trans-  
latum von sich gestellet hätte / nehme ihn auch wun-  
der / daß mandergleichen von ihm präzendiren wol-  
te / da doch seine Credentiales bereits in allen Gazet-  
tes, und sonderlich in dem so genannten Hanauischen  
Europäischen Blätlein besser übersetzet enthalten /  
als er selbst nicht thun könnte / wolte jedoch nicht  
unterlassen Ihrer Königl. Maj. davon zu referiren:  
Welchem nach er dann seine Visiten / so wohl bey den  
Churfürstl. als Fürstl. Gesandten mit 2. Karossen  
abgelegt / derer eine mit 6, die andere mit 2. Pferden  
bespannet gewesen.

1698.

### Kaiserliche Hof-Geschichte.

Von Käy-  
serl. Majestät  
wird ein  
Dankfest  
wegen des  
mit Fran-  
reich ge-  
schlossenen  
Kriegens  
gehalten.

**D**En 6. Febr. haben sich Ihr. Käyserl. und  
Königl. Majest. nebst Dero Hof-Sträßen in  
die Domkirche erhoben / allwo in Beyseyn  
der auswärtigen Potentaten Botschaffter und Ge-  
sandten wegen des mit der Cron Frankreich geschlos-  
senen Friedens das Te Deum Laudamus unter  
Trompeten, und Pauken-Schall gesungen / anbey  
ein solennes Dank-Fest gehalten / und alle Stücke  
dreymal gelöset worden: Als auch Ihr. Kaiserliche  
Majestät den Hn. Grafen Kaunitz zu Dero Reichs-  
Vice-Canzler allergnädigst ernannt / so ist er den  
9. Febr. durch den Käyserl. Obrist Hofmeister Für-  
sten von Dietrichstein der Kaiserlichen Reichs, Hof-  
Canzley mit gewöhnlichen Ceremonien vorgestel-  
let worden / da er dann alsobald die ihm aufgetragene  
Stelle angetreten und zu verwalten angefangen.

Den 26. April haben der Fürst zu Eggenberg  
von Bräg / der Fürst Anton von Lichtenstein / der  
Graf Würmb / der Graf Gruner / Cammer, Präsi-  
dent, und der Graf Maximilian von Thun / in der  
Käyserl. Ritter-Stube in Gegenwart Ihr. Majest.  
des Röm. Königs und Sr. Durchl. des Erz, Her-  
zogs Carlen das güldene Vließ von Ihr. Käys. Maj.  
selbst mit gewöhnlichen Ceremonien empfangen.

Was massen der Szaar aus Moscau im Monat  
Junio zu Wien angekommen / und was daselbst ihm  
zu Ehren vor Festins und Ergözungen angestellet  
worden / solches wird hierinnen unter dem Titel von  
Moscowitischen Geschichten weitläufftiger zu sehen  
seyh.

Den 26. 16. Sept. hat der Herr von Metternich  
Dom-Probst zu Ofnabrück im Namen des Herrn  
Herzogen zu Lothringen als neuen Bischoffs zu Of-  
nabrück von Ihr. Käyserl. Majest. die Reichs-Ehnen  
wegen sohanen Stiffis empfangen.

Den 23. 13. Novembr. ist die Vermählung Sr.  
Röm. Königl. Majest. mit der Durchl. Princessin  
Wilhelmina Amalia von Hanover mit grossen  
Solennitäten in schönster gala publiciret worden /  
worauff denselben und folgenden Tag bey Ihr. Käys.  
auch Königl. Maj. Maj. allerseits anwesende Kö-  
nigl. Chur, und Fürstl. Gesandte und Envoyés ihre  
Gratulationen abgestattet. Die Vollziehung dieser  
Vermählung aber wird unter den Geschichten des  
folgenden Jahres erzehlet werden.

Den 24. 14. Nov. ist Ihr. Maj. die verwittibte  
Königin von Polen / nebst Dero Better dem Cardinal  
d'Arquin und denen dreyen Königl. Prinzen / wie-

Es kommt  
zum  
an.

Bermäh-  
lung des  
Königs  
Josephi  
wird bey  
Hof zum  
gemacht.

Es kommt  
die vermit-  
telte Kö-  
gin von Po-  
len daselbst  
an.

wohlt



1698.

wohl incognito zu Wien angelanget / nachdem sie  
auff Kaiserl. Befehl auff denen Grängen mit ge-  
bürender Ehre empfangen / und bis dahin frey gehal-  
ten worden / hat sich aber nicht lange daselbst aufge-

halten / sondern ist den 5. Decembris mit dem  
Herrn Vater weiter auff Rom gegangen / die  
Prinzen aber haben ihren Rückweg nach Polen ge-  
nommen.

1698.

### Chur-Sächsische Geschichte.

Der An-  
kunft des  
Königl.  
Retrals  
des Gra-  
fen von  
Sachsen  
berg we-  
ren ver-  
schidene  
Verände-  
rungen un-  
ter einem  
Bedienten  
vorgemach-  
ten.

Diese referirten sich nummehr grossen theils  
auff Polen / als woselbst Se. Chur-Fürstl.  
Durchl. und nummehr Königl. Majest. sich  
befunden: Indessen wurden in Dero Residence  
Dresden bey Ankuft des Königl. Statthalters  
von Fürstenberg allerhand Veränderungen unter den  
Bedienten gemacht / die Rechnungen genau unter-  
suchet / auch etliche Bedientungen eingezogen; Und  
weil zu Erschwingung einiger grossen Geld-Posten/  
so in Polen annoch nöthig waren / die ordinaire  
Einkünften der Churfürstl. Länder nicht zureichten/  
so wurden unterschiedene Aempter und Zölle / auch  
andere fundi auff etliche Jahre verpachtet / mit dem  
Bedinge / etliche Gelder davon zu anticipiren; Es  
wurden auch sonsten etliche Auflagen gemacht / wel-  
cher gestalt eine ansehnliche Summa Geldes zusam-  
men gebracht / und im Monat Junio nach Polen ge-  
schicket ward / welcher auch 12. grosse Carthäunen/  
mithin unterschiedene andere Canonen von geschwin-  
der Ladung / nebst einer Menge Artillerie, Mu-  
nition und anderer Zugehör / auch eine Compagnie  
Feuerwerker und andere Artillerie- Bedienten fol-  
geten. Hergegen kamen den 23. 13. Junii des Vi-  
schiffs von Naab Herzog Christian Augusti Hoch-  
Fürstl. Durchl. zu Dresden an / hielten den 24. Junii  
und den folgenden Sonntag in einem Hause in der  
Moritz-Strasse Messe / statterten eine Visite bey der  
Königl. Frau Mutter ab / und begaben sich zu An-  
fange des Julii gleichfalls mit einer ansehnlichen  
Summa Geldes wieder nach Polen. Dieweil auch  
durch die bisher nach Polen abgeführte Trouppen die  
Churfürstl. Länder an Mannschafft und regulirten  
Soldaten zimlich entblöset worden / so haben Se.  
Königl. Majestät die Dänische aus Ungarn unter  
Wegs begriffene Völcker an sich erhandelt / und dar-  
über / wie auch alle Dero Teutsche Miliz dem Hn.  
Herzogen von Württemberg das Commando auff-  
getragen / so zu Anfange des Monats Junii auch  
würcklich in Dresden / und nach ihm den 4. 14.  
Julii gedachte Ungarische Völcker angekommen/  
die in einem Regiment zu Pferde / einem Dragoner  
und einem zu Fuß bestanden / davon 3. Compagnien  
in die Stadt und die übrige in die Vorstädte verleger  
worden / welche täglich mit 200. Mann / einem Ca-  
pitain / 4. Lieutenanis und 2. Fähndrichs aufgezo-  
gen. Zu diesen seynd noch etliche Regimenten unter  
dem Commando des Prinz Carls von Württemberg  
gekommen / welche 4. Meilen von Dresden ins Ge-  
bürge verleger worden.

Se. Königl.  
Majest. er-  
halten ei-  
nige Dän-  
sche Trou-  
pen an sich.

Überlassung  
der Erb-  
vogtey  
Quedlin-  
burg an  
Branden-  
burg / in  
Krafft  
nachgesch-  
ten Con-  
tracts.

Se. Königl. Majest. haben auch Sr. Churfürstl.  
Durchl. zu Brandenburg An. 1697. die Erb- Vog-  
tey zu Quedlinburg / wie auch die Reichs- Vogtey  
und Schultheissen Ampt zu Nordhausen gegen Er-  
legung 300000. Thaler überlassen / wozu auch das  
Ampt Petersberg vor 40000. Rthlr. gekommen / be-  
sage zwischen beyden hohen Häuptern errichteten  
Vergleichs / was die beyde erste belanget in folgenden  
Terminis:

Zu wissen / demnach zwischen beyden Churfürstl.  
Häusern Sachsen und Brandenburg nach erfolgtem  
Münster- und Osnabrückischen Frieden- Schluß we-  
gen der Aempter Lanenburg / Sevensberg und Ger-  
storf mit aller ihrer Zugehör / wie auch der Erb- Vogtey  
mit allen ihren Rechten und Gerichten inn- und aussen-  
halb der Stadt Quedlinburg zc. sich einige Dittre-  
rentien und Irrungen hervor gethan / woraus be-  
sorglich allerhand Weidäuffrigkeiten und Mißver-  
ständnisse erwachsen können; Als habender Durch-  
leuchtigste / Großmächtigste Fürst und Herr / Herr  
Friederich Augustus König in Polen und Churfürst  
zu Sachsen zc. wie auch der Durchleuchtigste / Groß-  
mächtigste Fürst und Herr / Herr Friederich der Dritte  
/ Marggraff zu Brandenburg / des Heil. Römif.  
Reichs Erz- Cämmerer und Churfürst zc. zu Bey-  
behaltung der Beyderseits gegen einander herrlich  
tragenden auffrichtigen und sonderbaren etime, af-  
fection und Freundschafft / sich dieserhalb nach zuvor  
gepflogenem reiffen Rath / wissenschaftlich und wohl be-  
dächtig / wie folget / zu Grund aus Freund- Better-  
lich verglichen und vertragen: Nämlich / es sollen  
obbenannte Aempter / Erb- Vogtey und Güter samt  
allen andern dazu gehörigen Rechten und Gerechtig-  
keiten / an in- und aussenhalb der Stadt und Stiffts  
Quedlinburg / vermög des alten Judicati, bey dem  
Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg durch ob-  
gedachtes Instrumentum Pacis von der Römif.  
Kaiserl. Maj. und dem Reich zu einem Equivalent,  
vor Dero an die Cron Schweden abgetretene Vor-  
Pommerische Lande cediren Fürstenthum Halber-  
stadt zu ewigen Zeiten erb- und eigenthümlich ver-  
bleiben. Ferner cediren auch Höchstgedachte Ihr.  
Königliche Majestät in Polen und Chur- Fürstl.  
Durchl. zu Sachsen / all dasjenige Recht / welches  
Sie oder Dero Gottselige Herren Vorfahren durch  
einer zeitlichen Abriß in Investitur, oder sonsten an  
in- oder aussen gedachter Stadt und Stifft Quedlin-  
burg ehemahls acquiriret und gehabt / besessen und  
genusset / oder haben / besitzen und geniessen können/  
sollen oder mögen / es habe Namen wie es wolle / nicht  
das geringste davon ausgeschlossen / samt der von Al-  
ters her zum Fürstenthum Halberstadt / und der da-  
von relevirten Graffschafft Hohenstein gehörigen  
Reichs- Vogtey / wie auch dem Schultheissen Ampt  
in der Stadt Nordhausen / und allen dazu gehörigen  
Rechten und Gerechtigkeiten / gleicher gestalt nichts  
davon ausgenommen / höchstgedachter Sr. Chur-  
Fürstl. Durchl. zu Brandenburg erb- und eigen-  
thümlich. Hingegen versprechen jese Höchstgedachte  
Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / Sr. Kö-  
nigl. Majest. in Polen und Churfürstl. Durchl. zu  
Sachsen / alsobald bey erfolgender würcklichen Tra-  
dition und Übertragung / auch beschehener respec-  
tive Erlas und Anweisung der Bedienten und Un-  
terthanen / baar in einer unvertrennenen Summ / in  
Dero Churfürstl. Cammer zu bezahlen drey mal hundert  
tausend Thaler an gang und giebigem ein Drittel